

Zehntzahlungen in Schweden und nehmen wahrscheinlich für den dänischen Raum Stellung wegen des Streits um das Schonensche Kirchenrecht und die Gefangensetzung Bischof Waldemars von Schleswig.

Erich Hoffmann

---

Evangelos K. Chrysos, Konzilspräsident und Konzilsvorstand. Zur Frage des Vorsitzes in den Konzilien der byzantinischen Reichskirche, *Annuario Historiae Conciliorum* 11 (1979) S. 1–17, erörtert anhand einer Untersuchung des Vorsitzes besonders auf den Konzilien von Ephesus 431, Chalkedon 451 und Konstantinopel 553 das Problem des Einflusses des Kaisers oder seines Vertreters auf die dogmatischen und kirchenpolitischen Entscheidungen der Konzilien.

W. H.

T. S. Brown, The Church of Ravenna and the imperial administration in the seventh century, *English Historical Review* 94 (1979) S. 1–28, ist eine politisch-diplomatische Untersuchung der kaiserlichen Privilegien für Ravenna im 7. Jh. Die Kirche von Ravenna habe sich stets um ein gutes Verhältnis zum oströmischen Kaiserhof bemüht, teils um kaiserliche Landschenkungen zu erhalten, teils um – wenn auch mit nur begrenztem Erfolg – ihre Unabhängigkeit vom Papst besser zu bewahren, teils aber auch aus Pflichtgefühl gegenüber dem Kaiser. Die Tendenz der Päpste, sich allmählich vom Kaiser zu distanzieren, solle nicht ohne weiteres als typisch für die Haltung anderer italienischer Bischöfe in diesem Zeitraum angenommen werden.

T. R.

Jan T. Hallenbeck, Instances of Peace in Eighth-Century Lombard-Papal Relations, *Archivum Historiae Pontificiae* 18 (1980) S. 41–56, sieht in den modernen Darstellungen der päpstlich-langobardischen Beziehungen die Konflikte und Kampfsituationen überbewertet und versucht am Beispiel von sechs Friedensverträgen der Jahre 727 bis 771 die konstruktiven Elemente des Zusammenlebens beider Partner herauszustellen. Die Langobardenkönige des 8. Jh. seien ständig bestrebt gewesen, ihr Reich in Italien ohne Störungen von päpstlicher Seite aufbauen zu können, während die Päpste eher dazu bereit waren, die eingegangenen Verpflichtungen zu brechen. Ob sich diese Deutung aus den zeitgenössischen Quellen wie dem Liber Pontificalis und dem Codex Carolinus, der Entstehungsgeschichte des Kirchenstaates und der Rolle des byzantinischen Reiches dabei, die überhaupt nicht erwähnt wird, erhärten läßt, erscheint sehr fraglich.

D. J.

Arnold Angenendt, Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern (754–796), *HJb* 100 (1980) S. 1–94, zieht die von F. Dölger erarbeitete Vorstellung von der „Familie der Könige“ (vgl. DA 5, 544) zur Deutung der eigentümlichen päpstlich-karolingischen Beziehungen in der 2. Hälfte des 8. Jh. heran. Nach allgemeinen Ausführungen über Herkunft und Wesen der Tauf- (und Firm-) patenschaft und der durch sie erzeugten Gevatterschaft (compaternitas) zwischen dem Taufpaten und den Eltern des Täuflings erschließt A. für 754 den Beginn einer solchen geistlich begründeten, quasi-familiären Rechtsbeziehung zwischen Pippin und Stephan II. (unter nicht näher bekannten Umständen), wofür zumal das rückblickende Zeugnis Pauls I. von 757 spricht (Cod. Carol. 14, MGH Epp. 3 S. 511 Z. 29). Die Entwicklung dieses *foedus spirituale*, das A. für wichtiger hält als die von bisheriger Forschung postulierten privat- oder staatsrechtlichen Vertrags-